

DISZIPLINARREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Gültigkeit	1
Artikel 2 Disziplinarstrafen	1
Artikel 3 Disziplinarorgane	2
Artikel 4 Sitzungsverbot	4
Artikel 5 Sanktionen bei Indiskretion	4
Artikel 6 Untersuchung in bestimmten Fällen	5
Artikel 7 Bericht des Vertreters der FSP	5
Artikel 8 Vorladung zur Disziplinarcommission	5
Artikel 9 Aufschiebung eines Falles	5
Artikel 10 Untersuchung	6
Artikel 11 Entscheidung der Disziplinarinstanz	6
Artikel 12 Frist für die Verhängung der Sanktion	6
Artikel 13 Beschwerde gegen die Entscheidung der Disziplinarinstanz	6
Artikel 14 Anhörung der Beschwerdeinstanz	7
Artikel 15 Strafen, die nicht verschärft werden können	7
Artikel 16 Disziplinarcommission zur Beurteilung der offiziellen Schiedsrichter	7
Artikel 17 Vorladungskosten	8

Artikel 1

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen reglementarischen Bestimmungen betreffend die Ausübung der Disziplinalgewalt des Schweizerischen Pétanque-Verbandes.

Artikel 2

Disziplinarstrafen

Die für Clubs und lizenzierte Mitglieder der FSP geltenden Disziplinarstrafen müssen aus den nachstehenden Maßnahmen ausgewählt werden:

1. Verwarnung
2. Sportstrafen (teilweiser oder vollständiger Ausschluss von einem Wettkampf, vorübergehender Lizenzentzug etc.)
3. Schuldzuweisung
4. Geldstrafen (bei Verhängung gegen Lizenznehmer dürfen diese die Höhe der vorgesehenen Geldstrafen nicht übersteigen)
5. Suspendierung
6. Ausschluss

Artikel 3

Disziplinarorgane

Disziplinarstrafen werden von folgenden Disziplinarorganen ausgesprochen:

1. Erstinstanzliche Organe:

- Die kantonale oder regionale Verbands Disziplinarcommission.
- Die Eidgenössische Disziplinarcommission.

2. Berufungsinstanz.

- Die kantonale oder regionale Verbands Rekurscommission.
- Die Nationale Beschwerdekommision

Zuständigkeiten der ersten Instanz

a) Disziplinarcommission.

Sie ist zuständig für die Beurteilung aller in ihrem Verband begangenen Vergehen, ungeachtet der betroffenen Spieler/innen, auf der Grundlage eines Berichts der Schiedsrichter, Manager, Delegierten oder Wettbewerbsorganisatoren.

Sie ist auch räumlich unbeschränkt zuständig, Lizenznehmer/innen ihres Verbandes zu verurteilen, sobald diese nicht Gegenstand einer Anzeige an den Präsidenten der Disziplinarcommission des Kantons oder Regionalverbandes war, in der sich das Vergehen des entlassenen Spielers, der entlassenen Spielerin ereignet hat.

b) Die Eidgenössische Disziplinarcommission

Sie ist zuständig für die Beurteilung folgender landesweit begangener Vergehen:

- Vorfälle bei Schweizermeisterschaften, nationalen Trainingslehrgängen, internationalen Veranstaltungen der Mannschaften und Begleitpersonen, die die Schweiz offiziell vertreten (Weltmeisterschaften, Europameisterschaften).

- Alle Vergehen, die von Spielern/Spielerinnen begangen werden, die von der FSP Ausgewählt wurden, um sie bei nationalen oder internationalen Wettbewerben zu vertreten.
- Alle verbalen Verstöße oder Unsittlichkeiten, die von einem oder mehreren geschäftsführenden Mitgliedern der Kantone oder des Bundes begangen werden, unabhängig davon, ob sie mit der ausgeübten Position zusammenhängen.

Zuständigkeiten der Beschwerdeinstanz

- a) Die kantonale oder regionale Verbandsbeschwerdekommission. Sie ist zuständig für erstinstanzlich von der kantonalen oder regionalen Verbandsdisziplinarkommission entschiedene Fälle.
- b) Die Nationale Beschwerdekommission.
Sie ist zuständig für Fälle, die von der Eidgenössischen Disziplinarkommission erstinstanzlich entschieden werden.

Zuständigkeiten des Schiedsrichters

Zusätzlich zu den Entscheidungen, die sie treffen müssen, um die technischen Spielregeln durchzusetzen, können die Schiedsrichter, Delegierten und die Jury eines offiziellen Wettkampfs vorsorglich die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) Schiedsrichter
 - Verwarnung, vorübergehender Ausschluss aus dem Wettkampf
 - Endgültiger Ausschluss von einem Wettkampf
 - Lizenzentzug
- b) Jury des Wettkampfes (früher bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter der Präsident).
 - Verwarnung
 - Vorübergehender Ausschluss von einem Wettbewerb
 - Lizenzentzug
 - Suspendierung von maximal 30 Tagen mit sofortiger Wirkung, sofern der Präsident des Kantons- oder Regionalverbandes (oder ein Mitglied der Disziplinarkommission, das die Vollmacht übertragen hat) innerhalb von 3 Werktagen benachrichtigt wird und diese Sanktion je nach Fall innerhalb von 5 Werktagen aufgrund der Fakten ratifiziert.

Zusammensetzung der Disziplinarinstanzen

Jede Disziplinarinstanz besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen die Mehrheit nicht dem Lenkungsausschuss angehören kann (FSP oder Kantonal- oder Regionalverbände). Sie werden aufgrund ihrer juristischen Fähigkeiten ausgewählt.

Ernennung von Mitgliedern von Disziplinarorganen / Amtsdauer

a) Für die Eidgenössische Disziplinarcommission.

Die Mitglieder (einschließlich des Präsidenten und Sekretariat) werden vom FSP CD aus den Mitgliedern des CC ernannt.

Für die Eidgenössische Rekurskommission

Die Mitglieder werden vom Kongress ernannt.

b) Für die Disziplinarcommission des Kantons oder Regionalverbandes

Die Mitglieder (inklusive Präsident und Sekretariat) werden von der Kommission des Kantons- oder Regionalverbandes ernannt. Für die Rekurskommission des Kantons oder des Regionalverbandes werden die Mitglieder von der Generalversammlung gewählt.

Die Amtszeit ist auf 3 Jahre festgelegt.

Diese Gremien treten auf Einberufung durch ihren Präsidenten zusammen und können nur beraten, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Artikel 4

Sitzungsverbot

Die Mitglieder - nach Artikel 3 - können an den Beratungen nicht teilnehmen, wenn sie befangen sind. In einem solchen Fall kann jemand nicht mehr einem dieser Gremien angehören.

Artikel 5

Sanktionen bei Indiskretion

Die Mitglieder der Organisationen sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, Handlungen und Informationen verpflichtet, die ihnen aufgrund ihrer Funktion bekannt werden. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung führt zum Ausschluss aus der betreffenden Organisation.

Artikel 6

Untersuchung bestimmter Fälle

Der Präsident der Nationalen Rekurskommission kann einen Vertreter des FSP ernennen, der für die Untersuchung bestimmter Disziplinarfälle verantwortlich ist. Für die folgenden Kategorien von Fällen wird kein Vertreter des FSP ernannt:

- Fälle, die in erster Instanz entschieden werden.
- Rechtssachen, die auf Ebene des kantonalen oder regionalen Verbandes im Berufungsverfahren entschieden werden.

Artikel 7

Bericht des Vertreters der FSP

Der Vertreter des FSP muss unter Berücksichtigung der Fakten der Akte innerhalb von höchstens 2 Monaten nach der Überweisung einen Bericht erstellen, den er der zuständigen Disziplinarinstanz zusendet.

Artikel 8

Vorladung vor die Disziplinkommission

Sobald der Termin der Sitzung der Disziplinkommission feststeht, lädt das Sekretariat **mindestens 20 Tage** vor dem Sitzungstermin mit einer Kopie an die betroffenen Clubs, die Partei oder die Parteien ein. Dies zwingend per Einschreiben und Rückschein. Interessierte Parteien werden durch diese Bekanntmachung darüber informiert, dass sie:

- schriftliche oder mündliche Bemerkungen vorlegen können.
- sich von einem Anwalt unterstützen oder vertreten lassen können
- den Bericht und alle Dokumente in der Akte konsultieren können
- innerhalb von 8 Tagen die Namen der Zeugen und Sachverständigen angeben, deren Vorladung sie auf ihre Kosten beantragen.

Die im vorstehenden Absatz genannte Frist von 20 Tagen kann im Notfall auf Antrag des für die Untersuchung zuständigen FSP-Vertreters auf 8 Tage verkürzt werden.

Artikel 9

Aufschub eines Falles

Außer in Fällen höherer Gewalt kann die Verschiebung eines Falls nur einmal beantragt werden, wobei die Dauer der Verschiebung **10 Tage** nicht überschreiten darf.

Artikel 10

Untersuchung

In dieser Sitzung wird zuerst der Untersuchungsbericht oder die Darstellung des Falles vorgelegt. Der/Die Betroffene oder sein/ihr Anwalt tragen dann die Verteidigung vor. Der Präsident der Disziplinkammer erster Instanz kann jede Person aufrufen, deren Anhörung ihm nützlich erscheint. In jedem Fall darf die betroffene Person selbst oder ihr Anwalt das Wort ergreifen.

Artikel 11

Entscheidung der Disziplinarinstanz

Die Entscheidung wird ohne Anwesenheit des Betroffenen und seines Anwalts und ohne Anwesenheit des mit der Untersuchung betrauten Vertreters des FSP beraten. Es wird vom Präsidenten und dem Sekretariat der Kommission unterzeichnet. Sie wird der betroffenen Person und dem Präsidenten des Kantons- oder Regionalverbandes unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt. Eine Kopie wird per Post an den Präsidenten des Clubs des Spielers geschickt. Der sanktionierte Spieler oder die Spielerin muss diese im Falle einer Lizenzsperre innert **48 Stunden** an seine/ihre kantonale Kommission zurückgeben. Andernfalls beginnt die Dauer der Sanktion am Tag der Rückgabe der Lizenz und der Zahlung des Bußgeldes.

Artikel 12

Frist für die Verhängung der Sanktion

Das Disziplinarorgan erster Instanz muss innerhalb von **3 Monaten** ab dem Tag entscheiden, an dem das Disziplinarorgan offiziell benachrichtigt wurde.

Artikel 13

Beschwerde gegen den Entscheid der Disziplinarinstanz

Gegen den Entscheid der erstinstanzlichen Disziplinarinstanz kann die betroffene Person oder die Kommission des kantonalen oder regionalen Verbandes, bei dem die Disziplinarinstanz tätig ist, **innert 10 Tagen** Beschwerde einlegen.

Um missbräuchliche Beschwerden zu vermeiden, muss jeder Beschwerde ein Betrag beigelegt werden, dessen Höhe auf CHF 300.- bei Beschwerde vor der Nationalen Beschwerdekommision und auf CHF 200.- bei Beschwerde vor der Kantons- oder Regional-Rekurskommission festgelegt ist. Dieser Betrag muss per Scheck oder Zahlungsanweisung bezahlt werden.

Sie wird erstattet, wenn der Beschwerdeführer in der Sache zufriedengestellt wird. Dieser Formalität bedarf es nicht, wenn die Beschwerde vom Vorstand oder vom Vorstand des Kantonsverbandes oder beantragt wird.

Die Beschwerde ist per eingeschriebenem Brief mit Rückschein direkt an den Präsidenten des Kantons- oder Regionalverbandes oder an den Präsidenten der FSP zu richten. Sofern von der erstinstanzlichen Disziplinarinstanz nicht anders entschieden, ist die Beschwerde aufschiebend, mit Ausnahme der Sanktionen der Kategorien 4, 5, 6 und 7, wenn die Beschwerde nicht durch Entscheidung der Disziplinarkommission aufschiebend sein kann.

Artikel 14

Anhörung der Beschwerdeinstanz

Das Disziplinarorgan entscheidet in letzter Instanz. Es gelten die Artikel 8 bis 11 dieser Regeln.

Vor der Berufungsinstanz ist die Verhandlung grundsätzlich öffentlich. Der Präsident kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien den öffentlichen Zugang zum Sitzungssaal für die gesamte oder einen Teil der Sitzung untersagen, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit oder aus Gründen der Wahrung der Privatsphäre oder des Arztgeheimnisses gerechtfertigt ist.

Entscheidungen werden öffentlich gemacht. Das Disziplinarorgan kann beschließen, in der Mitteilung der Entscheidung keine Informationen aufzunehmen, die die Achtung der Privatsphäre oder das Arztgeheimnis verletzen könnten.

Die Entscheidung muss innerhalb von **6 Monaten** nach der Verweisung entweder an den für die Untersuchung zuständigen Vertreter der FSP oder an die Berufungsinstanz für Disziplinarverfahren erfolgen. Die Frist verkürzt sich auf **3 Monate** ab Sachverhalt, wenn die Kommission, der kantonale oder regionale Berufsverband über die Berufung gegen einen Schiedsgerichtsentscheid entscheidet.

Artikel 15

Sanktionen, die nicht verschärft werden können

Wenn die Berufungsinstanz für Disziplinarverfahren von der betroffenen Partei allein angerufen wird, kann die von der erstinstanzlichen Instanz verhängte Sanktion nicht verschärft werden.

Artikel 16

Disziplinarkommission zur Beurteilung der offiziellen Schiedsrichter

Bei schwerwiegender Unsittlichkeit werden die offiziellen Schiedsrichter in erster Instanz von der Eidgenössischen Disziplinarkommission beurteilt.

Artikel 17

Vorladungskosten

Alle Kosten im Zusammenhang mit Vorladungen von Beteiligten oder Zeugen vor den erstinstanzlichen Disziplinarinstanzen oder Berufungsinstanzen gehen zu Lasten der vorgeladenen Personen.

Vom Zentralkomitee der FSP am 19. Oktober 2002 angenommene Disziplinarordnung. Sie ist an die Beschlüsse des FSP-Kongresses in Pully vom 31. Januar 2004 angepasst
